



# **Gemeindeordnung 2005**

Fassung vom 01.01.2012

# Inhaltsverzeichnis

<u>Titel</u>	<u>Seite</u>	
<b>1</b>	<b>Allgemeiner Teil</b>	<b>3</b>
1.1	Aufgaben	3
1.2	Allgemeine Bestimmungen	4
1.3	Finanzhaushalt	7
<b>2</b>	<b>Die Gemeindeorganisation</b>	<b>9</b>
2.1	Die Gemeindeorgane	9
2.2	Die Stimmberechtigten	9
2.3	Der Gemeinderat	11
2.4	Kommissionen	12
2.5	Gemeindepersonal	13
<b>3</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>13</b>
<b>Anhang I</b>	<b>Abstimmungs und Wahlverfahren</b>	<b>16</b>
1	Gemeindeversammlung	16
1.1	Allgemeine Verfahrensbestimmungen	16
1.2	Abstimmungsverfahren	18
1.3	Wahlverfahren	19
1.4	Protokoll	20
<b>Anhang II</b>	<b>Ständige Kommissionen</b>	<b>22</b>

# Gemeindeordnung

## der Einwohnergemeinde Oberthal

Die Personen- und Aemterbezeichnungen in dieser Gemeindeordnung gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

### 1 Allgemeiner Teil

#### 1.1 Aufgaben

Aufgaben

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht vom Kanton oder Bund abschliessend beansprucht werden.

<sup>2</sup> Die Behörden und die Verwaltung der Einwohnergemeinde Oberthal orientieren sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel an den Bedürfnissen und Wünschen der Bevölkerung.

Produktedefinition

**Art. 2** <sup>1</sup> Die Gemeinde kann beschliessen, dass die Aufgabenerfüllung und die Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung ausgestaltet werden.

<sup>2</sup> Handelt die Gemeinde gemäss Absatz 1, kann sie für die betreffenden Aufgaben vom üblichen Kreditbewilligungsverfahren abweichen, indem

- a) die Stimmberechtigten in den Grundzügen die Menge und Qualität der zu erbringenden Leistung sowie die beabsichtigte Wirkung in Kenntnis der damit verbundenen Kosten bestimmen (Produktedefinition) und
- b) der Gemeinderat für die Umsetzung der beschlossenen Produktedefinitionen geeignete Leistungsaufträge zuhanden der Verwaltung erlässt.

<sup>3</sup> Beschliesst die Gemeindeversammlung Produktedefinitionen im Sinne von Absatz 2, stellt der Gemeinderat sicher, dass die Leistungserbringung in Bezug auf Menge, Qualität und Wirkung entsprechend den beschlossenen Vorgaben erfolgen.

<sup>4</sup> Die Genehmigung dieser Abweichungen durch die zuständige kantonale Stelle bleibt vorbehalten.

Uebertragung  
von Aufgaben an  
Dritte

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Zuständigkeit zur Uebertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der Höhe der damit verbundenen Ausgabe.

<sup>2</sup> Art und Umfang der Uebertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn sie  
a) zu einer Einschränkung von Grundrechten führen kann,  
b) eine bedeutende Leistung betrifft oder  
c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Delegation von  
Entscheidungsbefugnissen

**Art. 4** <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann durch einfachen Beschluss in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss, einer von ihm eingesetzten nichtständigen Kommission oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Gemeindegeschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

<sup>2</sup> Die Kommissionen können durch einfachen Beschluss einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss bestimmte Aufgaben inklusive Entscheidungsbefugnis übertragen.

<sup>3</sup> Die Zuständigkeiten der Kommissionen bedürfen einer Grundlage in einem Reglement, die Verfügungsbefugnisse des Personals einer Grundlage in einer Verordnung.

## 1.2 Allgemeine Bestimmungen

Amtszwang

**Art. 5** Jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person, die in eine Behörde gewählt wird, ist verpflichtet das Amt zwei Jahre lang auszuüben, soweit dies für die gewählte Person zumutbar ist, und wenn kein Ablehnungsgrund nach Artikel 6 vorliegt.

Ablehnungsgründe

**Art. 6** <sup>1</sup> Ablehnungsgründe sind:  
a) das zurückgelegte 60. Altersjahr;  
b) Krankheiten und andere Verhältnisse, die den Gewählten verhindern, das Amt zu versehen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann einem Ablehnungsgesuch auch beim Fehlen eines reglementarischen Ablehnungsgrundes entsprechen, wenn andere wichtige Gründe es gebieten.

Ablehnungsverfahren

**Art. 7** Das Ablehnungsgesuch ist binnen 10 Tagen seit dem Empfang der Wahlanzeige oder seit dem nachträglichen Eintritt des Ablehnungsgrundes schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

Strafbestimmungen	<b>Art. 8</b> Wer sich weigert, das Amt als Behördemitglied auszuüben, kann durch den Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.- bestraft werden.
Amtsdauer	<b>Art. 9</b> Die Amtsdauer der Behörden beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
Amtszeitbeschränkung	<b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Die Amtszeit ist auf 3 Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach 4 Jahren Unterbruch wieder möglich. Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.  <sup>2</sup> Für den Präsidenten fallen die Amtsdauern als Gemeinderat ausser Betracht.
Rücktritt der Behördemitglieder	<b>Art. 11</b> Gewählte Behörde- und Kommissionsmitglieder haben mindestens fünf Monate vor Ablauf der Amtsdauer zu demissionieren, wenn sie sich für eine Wiederwahl nicht mehr zur Verfügung stellen. Die Amtszeitbeschränkung nach Art. 10 Gemeindeordnung bleibt vorbehalten.
Folgen des Ausscheidens aus einer Behörde	<b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Ausscheidende Behördemitglieder treten von allen Aemtern zurück, die sie in Ausübung ihrer behördlichen Tätigkeit bekleidet haben.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen von dieser Vorschrift abweichen.
Unvereinbarkeit	<b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat oder in einer Kommission mit Entscheidbefugnis sind a) die Mitgliedschaft im Regierungsrat, b) die Aemter des Regierungsstatthalters sowie deren Stellvertreter c) alle Beschäftigungen durch die Gemeinde, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind und deren Umfang das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.  <sup>2</sup> Personen, die Mitglied der Rechnungsprüfungskommission sind, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.
Verwandtenausschluss	<b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören. a) Verwandte und Schwäger in gerader Linie b) voll und halbbürtige Geschwister und c) Ehepaare.

- <sup>2</sup> Nicht in die Rechnungsprüfungskommission wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert oder verheiratet ist mit
- a) einem Mitglied des Gemeinderates,
  - b) einem Mitglied einer Kommission oder
  - c) einem Vertreter des Gemeindepersonals.

Sorgfalts- und  
Schweigepflicht

**Art. 15** <sup>1</sup> Mitglieder von Gemeindebehörden sowie in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehende Personen haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen und sich durch ihr Verhalten ihrer Stellung würdig zu erweisen.

<sup>2</sup> Ueber Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen, haben sie Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu bewahren, wenn dies ausdrücklich vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache geboten ist.

<sup>3</sup> Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus der Behörde respektive nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

Verfahren in Behörden

**Art. 16** <sup>1</sup> Die Verfahrensvorschriften der Versammlung gelten sinngemäss auch für die Behörden.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

<sup>3</sup> Die Behörde darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Ausstand

**Art. 17** <sup>1</sup> Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

<sup>2</sup> Ebenfalls ausstandspflichtig sind:

- a) die Ehepartner
  - b) die Verwandten und Verschwägerten gemäss Gemeindegesetz
  - c) die gesetzlichen Vertreter
  - d) die statutarischen Vertreter
  - e) die vertraglichen Vertreter
- von Personen, deren persönliche Interessen vom Geschäft unmittelbar berührt werden.

<sup>3</sup> Die Ausstandspflicht gilt an der Gemeindeversammlung nicht.

<sup>4</sup> Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

Geschäftsleiter	<b>Art. 18</b> Der Geschäftsleiter hat an den Sitzungen einer Behörde, denen er nicht als Mitglied angehört, beratende Stimme und Antragsrecht.
Protokoll	<p><b>Art. 19</b><sup>1</sup> Die Protokolle von Gemeindebehörden sind nicht öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Die Protokolle enthalten die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im übrigen gilt Art. 23 in Anhang I sinngemäss.</p> <p><sup>3</sup> Die Protokolle werden an der nächsten Sitzung genehmigt.</p> <p><sup>4</sup> Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Verantwortlichkeit	<p><b>Art. 20</b><sup>1</sup> Behördenmitglieder und Gemeindepersonal sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt.</p> <p><sup>2</sup> Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit sind im Gemeindegesetz geregelt.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungstatthalter ist Disziplinarbehörde für den Gemeinderat und seine Mitglieder. Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die Behördenmitglieder und das Gemeindepersonal.</p> <p><sup>4</sup> Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, die Akten einzusehen, Beweisanträge zu stellen und sich zur Sache zu äussern.</p>

## 1.3 Finanzhaushalt

Finanzierung, Folgekosten, Tragbarkeit	<b>Art. 21</b> Das beschlussfassende Organ ist über die Art der Finanzierung, die Folgekosten und deren Tragbarkeit zu orientieren.
Finanzplan	<p><b>Art. 22</b><sup>1</sup> Der Finanzplan gibt einen Ueberblick über die Entwicklung des Finanzhaushaltes der nächsten 4 bis 6 Jahre.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat passt den Finanzplan periodisch den neuen Verhältnissen an.</p> <p><sup>3</sup> Er informiert die Stimmberechtigten periodisch über die wichtigsten Erkenntnisse.</p>

Finanzkompetenzen Stimmberechtigte	<b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten haben die folgenden Finanzkompetenzen: - neue Ausgaben von über Fr. 200'000.--, vorbehalten bleibt das fakultative Referendum gemäss Art. 33
Finanzkompetenzen Gemeinderat	<sup>2</sup> Der Gemeinderat hat die folgenden Finanzkompetenzen: - neue Ausgaben bis Fr. 100'000.-- abschliessend - neue Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.-- bis Fr. 200'000.-- unter Vorbehalt des fakultativen Referendums
wiederkehrende Ausgaben Gemeinderat	<sup>3</sup> Bei wiederkehrenden Ausgaben verfügt der Gemeinderat über 1/5 der Kompetenz für einmalige Ausgaben gemäss Absatz 2.
Freier Ratskredit	<sup>4</sup> Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 7'000.-- im Jahr. Er stellt den Ratskredit in den Voranschlag ein.
Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	<b>Art. 24</b> Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt: a) Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen b) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken c) Anlagen in Immobilien d) finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen e) Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen f) Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Uebertragung an ein Schiedsgericht (massgebend ist der Streitwert) g) die Entwidmung von Verwaltungsvermögen h) Verzicht auf Einnahmen.
Gebundene Ausgaben	<b>Art. 25</b> Der Gemeinderat beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.
Nettoprinzip	<b>Art. 26</b> Beiträge Dritter dürfen zur Bestimmung der Zuständigkeit von der Gesamtausgabe abgezogen werden, wenn die Beträge rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.
Nachkredite	<b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.  <sup>2</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredites, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.



Ablehnung Nachkredite

**Art. 28** <sup>1</sup> Lehnt die Versammlung einen Nachkredit ab, bestellt sie einen Ausschuss. Wählbar sind nur Stimmberechtigte.

<sup>2</sup> Der Ausschuss klärt die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit ab, informiert die nächste Versammlung und stellt ihr Antrag. Er kann ausnahmsweise Sachverständige beiziehen.

## 2 Die Gemeindeorganisation

### 2.1 Die Gemeindeorgane

Organe

**Art. 29** <sup>1</sup> Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- d) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal
- e) das Rechnungsprüfungsorgan

<sup>2</sup> Der Gemeinderat und die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis werden in dieser Gemeindeordnung kurz „Behörde“ genannt.

### 2.2 Die Stimmberechtigten

Stimmrecht

**Art. 30** Schweizerinnen und Schweizer, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt, das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, sind stimmberechtigt.

Wahlen

**Art. 31** Die Gemeindeversammlung wählt durch Mehrheitswahl (Majorz):

- a) den Präsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person.
- b) 4 Mitglieder des Gemeinderates
- c) 6 Mitglieder der Schulkommission
- d) 3 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission oder die externe Revisionsstelle.

Sachgeschäfte

**Art. 32** Die Versammlung beschliesst:

- a) neue Ausgaben gemäss Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung
- b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern
- c) die Rechnung
- d) Reglemente, soweit nicht der Gemeinderat zur Gesetzgebung ermächtigt ist
- e) in einen Gemeindeverband einzutreten
- f) von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet
- g) allfällige Produktdefinitionen im Sinne von Art. 2 und den damit verbundenen Nettoaufwand
- h) wenn gegen entsprechenden Beschluss des Gemeinderates das Referendum ergriffen worden ist (Art. 33):
  - einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.-- bis Fr. 200'000.--,
  - den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung aller Reglemente, mit Ausnahme der Gemeindeordnung sowie der baurechtlichen Grundordnung.

Referendum

**Art. 33** 5 % der Stimmberechtigten können innert dreissig Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses durch Unterzeichnen des entsprechenden Begehrens verlangen:

- a) dass ein Beschluss des Gemeinderates über eine einmalige Ausgabe von mehr als Fr. 100'000.-- bis Fr. 200'000.-- der Gemeindeversammlung unterbreitet wird
- b) dass ein Beschluss des Gemeinderates betreffend den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung von Reglementen der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet wird (Art. 41)

Verfahren

**Art. 34** Das Verfahren an der Gemeindeversammlung richtet sich nach den Bestimmungen über das Abstimmungs- und Wahlverfahren im Anhang I.

Initiative

**Art. 35**<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können mit einer Initiative den Erlass, die Aenderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüsse verlangen, die in ihre Zuständigkeit fallen.

<sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie

- a) von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist
- b) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist
- c) nicht rechtswidrig ist
- d) nicht mehr als einen Gegenstand umfasst
- e) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel gemäss Art. 36 enthält

<sup>3</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat mitzuteilen.

Rückzug	<b>Art. 36</b> Die Initiativbegehren müssen eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthalten.
Ungültigkeit	<b>Art. 37</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.  <sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 35 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	<b>Art. 38</b> Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert 12 Monaten seit der Einreichung.
Konsultativabstimmung	<b>Art. 39</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.  <sup>2</sup> Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.  <sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.
Petition	<b>Art. 40</b> <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindebehörden zu richten.  <sup>2</sup> Die zuständige Behörde hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

## 2.3 Der Gemeinderat

Gemeinderat	<b>Art. 41</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.
Führung der Gemeinde	<sup>2</sup> Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.
Befugnisse	<sup>3</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere beschliesst er a) abschliessend über neue, einmalige Ausgaben bis zu Fr. 100'000.--, von mehr als Fr. 100'000.-- bis Fr. 200'000.-- unter Vorbehalt des fakultativen Referendums (Art. 33) b) den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung aller Reglemente unter Vorbehalt des fakultativen Referendums,

- mit Ausnahme der Gemeindeordnung sowie der baurechtlichen Grundordnung
- c) über die Schaffung, Aufhebung und Reduktion von Stellen
- d) über den Austritt aus einem Verband
- e) über die Zusicherung und Erteilung des Gemeindebürgerrechts sowie die Festsetzung der Einbürgerungssumme

Vertretung in  
Gemeindeverbindungen

**Art. 42** <sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt.

<sup>2</sup> Er kann den Gemeindedelegierten für die Ausübung des Stimmrechts verbindliche Weisungen erteilen.

Organisationsverordnung

**Art. 43** <sup>1</sup> Der Gemeinderat erarbeitet eine Organisationsverordnung über die Verwaltungsorganisation mit namentlich folgendem Inhalt

- a) Organisation des Gemeinderates (Ressorts)
- b) Zuständigkeiten der Gemeinderatsmitglieder
- c) Einladung / Verfahren Gemeinderatssitzung
- d) Organisation der Kommissionen, soweit in der Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt wird
- e) Einsetzung weiterer nichtentscheidbefugter Kommissionen. Es sind Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl festzulegen
- f) Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehenden Personen
- g) Unterschriftsberechtigung.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt mit einfachem Beschluss:

- a) den Vizepräsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates
- b) die Kaderstellen
- c) das privat-rechtlich angestellte Hilfspersonal.

## 2.4 Kommissionen

Ständige Kommissionen

**Art. 44** <sup>1</sup> Die von den Stimmberechtigten geschaffenen Kommissionen werden im Anhang II zur Gemeindeordnung geregelt.

<sup>2</sup> In alle ständigen Kommissionen delegiert der Gemeinderat je ein Mitglied (Ressortleiter), ausgenommen in die Rechnungsprüfungskommission.

Nichtständige Kommissionen  
Einsetzung

**Art. 45** <sup>1</sup> Die Versammlung oder der Gemeinderat können nichtständige Kommissionen einsetzen.

<sup>2</sup> Die Versammlung oder der Gemeinderat dürfen nichtständige Kommissionen nur für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen über die Protokollführung, und über die Ausstandspflicht gelten auch für nichtständige Kommissionen.

Befugnisse

**Art. 46** <sup>1</sup> Der Auftrag der nichtständigen Kommissionen ist zeitlich befristet.

<sup>2</sup> Die Versammlung oder der Gemeinderat können sie ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen. Weitere Befugnisse stehen ihnen nicht zu.

<sup>3</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

## 2.5 Gemeindepersonal

Rechtsverhältnis

**Art. 47** <sup>1</sup> Das Personal der Einwohnergemeinde Oberthal wird öffentlich-rechtlich angestellt.

<sup>2</sup> Aushilfspersonal wird privat-rechtlich angestellt; der Gemeinderat bestimmt die Funktionen.

Ergänzendes Recht

**Art. 48** Alle Bestimmungen über das Gemeindepersonal werden im Personalreglement geregelt.

## 3 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

**Art. 49** Die Versammlung erlässt den Anhang I (Abstimmungs- und Wahlverfahren Gemeindeversammlung) und Anhang II (ständige Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Aufhebung Kommissionen

**Art. 50** Auf den 31. Dezember 2005 werden alle Kommissionen, mit Ausnahme der im Anhang II aufgeführten ständigen Kommissionen, aufgehoben.

Inkrafttreten

**Art. 51** <sup>1</sup> Diese Gemeindeordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01. Juli 2005 in Kraft.

<sup>2</sup> Artikel 41 Abs. 1 tritt auf den 01. Januar 2006 in Kraft.

<sup>3</sup> Die Gemeindeordnung 2005 hebt die Gemeindeordnung 1999 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

### **Genehmigungsvermerke**

Genehmigt durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Oberthal am 06. Juni 2005.

Oberthal, 06. Juni 2005

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

sig. Hans Jaun  
Gemeindepräsident

sig. Bernhard Liechti  
Gemeindevorwalter

### **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeordnung mit Anhang I und II hat gestützt auf Art. 37 Gemeindeverordnung (BSG 170.111) 30 Tage vor dem Beschluss öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Nr. 17 und 18 vom 29. April 2005 und 06. Mai 2005 bekanntgemacht.

Oberthal, 09. Juni 2005

Der Gemeindevorwalter:

sig. Bernhard Liechti

### **Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung**

Genehmigt mit Verfügung vom 11. Juli 2005.

### **Revisionen**

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 08. Dezember 2007:

Aenderung von Anhang II per 01. Januar 2008

- Aufhebung der Kommission für öffentliche Sicherheit
- Schaffung der Feuerwehrkommission

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2012:

Änderung von Anhang II rückwirkend per 1. Januar 2012

- Aufhebung der Feuerwehrkommission

# Anhang I

## zur Gemeindeordnung

### Abstimmungs- und Wahlverfahren

#### 1 Gemeindeversammlung

##### 1.1 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Zeitpunkt	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen,</li><li>- im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern zu beschliessen,</li><li>- innert 60 Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.</li></ul> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p>
Einberufung	<p><b>Art. 2</b> Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher auf die gesetzlich vorgeschriebene Art bekannt.</p>
Traktanden	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p>
Erheblich Erklärung	<p><sup>2</sup> Sie darf Anträge, die einen nicht angekündigten Gegenstand betreffen, beraten und erheblich oder unerheblich erklären. Erheblich erklärte Anträge unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung zum Entscheid.</p>



Allgemeines	<p><b><u>Art. 4</u></b> <sup>1</sup> Der Präsident leitet die Versammlung.</p> <p><sup>2</sup> Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p>
Rügeflicht	<p><b><u>Art. 5</u></b> <sup>1</sup> Eine stimmberechtigte Person hat nach Treu und Glauben die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften sofort zu beanstanden.</p> <p><sup>2</sup> Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht, es sei denn, ihr konnte nach den Umständen nicht zugemutet werden, den Mangel rechtzeitig zu rügen.</p>
Eröffnung	<p><b><u>Art. 6</u></b> Der Präsident</p> <p>a) eröffnet die Versammlung,  b) fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,  c) sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,  d) veranlasst die Wahl der Stimmzähler,  e) lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen,  f) gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.</p>
Öffentlichkeit / Medien	<p><b><u>Art. 7</u></b> <sup>1</sup> Die Versammlung ist öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Die Medien sowie Stimmberechtigte dürfen über die Versammlung berichten.</p> <p><sup>3</sup> Ueber die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p><sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.</p>
Beratung	<p><b><u>Art. 8</u></b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p><sup>2</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Aeusserungen beschränken.</p> <p><sup>3</sup> Der Präsident klärt nach unklaren Aeusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Schluss der Beratung	<p><b><u>Art. 9</u></b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p><sup>2</sup> Der Präsident lässt über einen solchen Antrag sofort abstimmen.</p>

- <sup>3</sup> Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch
- a) die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
  - b) die Sprecher der vorberatenden Behörden und
  - c) wenn es um Initiativen geht, die Initianten das Wort.

## 1.2 Abstimmungsverfahren

Abstimmungen

**Art. 10** Der Präsident

- a) schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- b) erläutert das Abstimmungsverfahren,
- c) gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren

**Art. 11** <sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

<sup>2</sup> Der Präsident

- a) unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- b) erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- c) lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- d) fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
- e) lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- f) stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt ihr diese Vorlage annehmen?"

Bereinigungsverfahren

**Art. 12** <sup>1</sup> Der Präsident stellt zwei Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, gegenüber. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

<sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen vor, lässt der Präsident nach dem Cupsystem abstimmen.

<sup>3</sup> Der Geschäftsleiter schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

**Art. 13** <sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.

<sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

**Art. 14** Der Präsident stimmt mit. Er gibt zudem bei Stimmen-  
gleichheit den Stichentscheid.

## 1.3 Wahlverfahren

Wahlvorschläge

**Art. 15**<sup>1</sup> Der Gemeinderat gibt die zu besetzenden Aemter  
mindestens zwei Monate vor der Gemeindeversammlung im  
„Oberthal-Blettli“ bekannt.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten können dem Gemeinderat z.H. der Ver-  
sammlung Vorschläge für die Wahlen unterbreiten.

<sup>3</sup> Die Wahlvorschläge sind schriftlich bis spätestens drei Wochen  
vor der Wahlversammlung einzureichen.  
Sie müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und  
Wohnadresse sowie die unterschriebene Zustimmung der Vorge-  
schlagenen enthalten.

<sup>4</sup> Die Wahlvorschläge müssen von mindestens drei stimmberechtigten  
Gemeindebürgern unterzeichnet sein.

Wahlverfahren

### **Art. 16**

- a) Der Präsident gibt die Wahlvorschläge bekannt. Die anwesen-  
den Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
- b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind,  
erklärt der Präsident die Vorgesprochenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl  
dem Gemeindeschreiber.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
  - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu be-  
setzen sind,
  - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmenzähler sowie der Gemeindeschreiber
  - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden  
sind (Art. 17),
  - scheiden ungültige Zettel (Art. 18) von den gültigen aus und
  - ermitteln das Ergebnis (Art. 19 und 20).

Ungültiger Wahlgang

**Art. 17** Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die  
Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Wahlzettel	<b>Art. 18</b> Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält. Ferner ist er ungültig, wenn er ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthält.
Ungültige Namen	<p><b>Art. 19</b><sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <p>a) nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,</p> <p>b) mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder</p> <p>c) überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.</p> <p><sup>2</sup> Die Stimmzähler sowie der Gemeinbeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.</p>
Ermittlung	<p><b>Art. 20</b><sup>1</sup> Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p><sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>
Zweiter Wahlgang	<p><b>Art. 21</b><sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p><sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p><sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.</p>
Los	<b>Art. 22</b> Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

## 1.4 Protokoll

Inhalt	<p><b>Art. 23</b> Das Protokoll enthält:</p> <p>a) Ort und Datum der Versammlung,</p> <p>b) Name des Vorsitzenden und des Protokollführers,</p> <p>c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,</p> <p>d) Reihenfolge der Traktanden,</p> <p>e) Anträge,</p> <p>f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,</p> <p>g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,</p>
--------	---

- h) Einwände gegen das Verfahren,
- i) Zusammenfassung des Sachverhalts und der Beratung,
- j) Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers.

Genehmigung

**Art. 24** <sup>1</sup> Das Protokoll liegt 10 Tage nach der Versammlung während 20 Tagen öffentlich auf.

<sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

<sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.

# Anhang II

## zur Gemeindeordnung

### Ständige Kommissionen gemäss Art. 44 Gemeindeordnung

#### Rechnungsprüfungskommission

<b>Mitgliederzahl:</b>	3
<b>Mitglied von Amtes wegen:</b>	keines
<b>Wahlorgan:</b>	Gemeindeversammlung
<b>Aufgaben:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Gemäss der kantonalen Gesetzgebung</li><li>- Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes</li><li>- Zur Erledigung dieser Aufgaben kann sie ausnahmsweise Sachverständige beiziehen</li></ul>

Die Versammlung kann gemäss Art. 31 der Gemeindeordnung anstelle der Rechnungsprüfungskommission die Wahl einer externen Revisionsstelle beschliessen, sofern nicht genügend befähigte Personen aus der Gemeinde zur Wahl stehen.

## Schulkommission

*(Primar- und Realschule, Kindergarten, Bibliothek)*

<b>Mitgliederzahl:</b>	7
<b>Mitglied von Amtes wegen:</b>	Ressortleiter im Gemeinderat
<b>Wahlorgan:</b>	Gemeindeversammlung
<b>Vorsitz:</b>	Die Kommission konstituiert sich selbst.
<b>Übergeordnete Stelle:</b>	Administrativ: Gemeinderat Fachlich: Schulinspektorat
<b>Untergeordnete Stellen:</b>	Schulleitung, Lehrkräfte, Schulbibliothek
<b>Aufgaben:</b>	Gemäss der kantonalen Volksschulgesetzgebung
<b>Finanzielle Befugnisse:</b>	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite
<b>Sekretariat und Protokoll:</b>	Mitglied/-er der Schulkommission
<b>Unterschrift:</b>	Präsident und Sekretär kollektiv im Rahmen der finanziellen Befugnisse und für Verfügungen im Schulbereich
<b>Besonderes:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Die Gemeindeversammlung wählt lediglich 6 Mitglieder</li><li>- Der Ressortleiter Gemeinderat ist das 7. Mitglied</li></ul>

## Feuerwehrkommission

*aufgehoben mit Teilrevision per 01.01.2012*

<b>Mitgliederzahl:</b>	5
	<ul style="list-style-type: none"><li>- Kommandant(in) der Feuerwehr</li><li>- Vize-Kommandant(in) der Feuerwehr</li><li>- 1 Offizier(in) der Feuerwehr oder der(die) Materialverwalter(in)</li><li>- Fourrier der Feuerwehr</li></ul>
<b>Mitglied von Amtes wegen:</b>	Ressortleiter(in) im Gemeinderat
<b>Vorsitz:</b>	Die Kommission konstituiert sich selbst
<b>Wahlorgan:</b>	Gemeinderat
<b>Übergeordnete Stelle:</b>	Gemeinderat
<b>Untergeordnete Stellen:</b>	Fachausschuss Feuerwehr
<b>Aufgaben:</b>	Gemäss Feuerwehrreglement
<b>Finanzielle Befugnisse:</b>	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite
<b>Sekretariat:</b>	Gemeindeverwaltung
<b>Unterschrift:</b>	Präsident und Sekretär kollektiv im Rahmen der finanziellen Befugnisse

Kommission geschaffen per 01. Januar 2008 durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 08. Dezember 2007